

tiven Tätigkeit im Rahmen der vier Aufsichtsformen, zugunsten seiner ureigensten Aufgabe: Hüter der Gesetzlichkeit zu sein.

Es liegt ferner auf der Hand, daß eine einheitliche Arbeit von Strafvollstreckung und Strafvollzug zweckmäßig ist; insbesondere können Strafvollstreckung und Strafvollzug nach genau abgestimmten Vollstreckungs- und Einweisungsplänen erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Mitarbeiter der BVS den objektiven Voraussetzungen und den praktischen Erfahrungen nach in der Lage sind, in der Strafvollstreckung eine viel bessere Arbeit zu leisten als die Staatsanwaltschaft, weil eine enge Verbindung zum Strafvollzug besteht, und weil ihre Tätigkeit nicht durch andere Arbeiten beeinträchtigt wird. Dies ist bei der Staatsanwaltschaft, ganz bestimmt aber bei den Kreisstaatsanwälten nicht gewährleistet. Hier müssen Register in Straf-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen sowie in Sachen der Allgemeinen Aufsicht geführt und die damit verbundenen Arbeiten erledigt werden. Kämen nun noch die Strafvollstreckungssachen hinzu, so wären Verwechslungen und andere Fehler nicht ausgeschlossen, die gerade auf diesem Gebiet schwere Auswirkungen nach sich ziehen könnten. Dem Staatsanwalt wäre dadurch unnötig eine ihn von seiner eigentlichen Tätigkeit ablenkende Verantwortung aufgebürdet.

Der Vorschlag von Reibetanz, Richter und Flemming, die Strafvollstreckung wieder den Organen der Staatsanwaltschaft zu übertragen, bedeutet einen Rückschritt und ist deshalb entschieden abzulehnen.

HELMUT LOSER,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Einige Vorschläge für die Jugendgerichtshilfe

In der Schaffung des Zentralen Berliner Jugendgerichts kommt die durch die 11. Tagung der Volksvertretung von Groß-Berlin verstärkte Initiative zur Förderung der Jugend auch in der Jugendgerichtsbarkeit zum Ausdruck. Im letzten Halbjahr haben sich u. a. die „Neue Justiz“, „Der Schöffe“ und auch einige Tageszeitungen mehrmals mit Mängeln auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit befaßt. In NJ 1956 S. 413 beklagte z. B. Jugendstaatsanwalt W e l i c h vom Landkreis Dresden den großen Mangel an Jugendhelfern und Schutzaufsichtshelfern, der häufig verspätete und unzulängliche Berichterstattung an das Gericht verursacht, die daher für den Jugendrichter keine Hilfe war. Wenn aber das Urteil — gerade in Jugendsachen — erst viele Monate nach der Tat gefällt wird und erst jetzt die Erziehungsmaßnahmen beginnen können — vielleicht noch dazu infolge unrichtiger oder zu dürftiger Berichterstattung nicht einmal die der Entwicklungsphase des Jugendlichen entsprechenden — dann ist die erzieherische Absicht des Gesetzgebers nicht zu verwirklichen.

Es hat schon in Berlin Bezirke gegeben, in denen den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung zur Ausübung der Jugendgerichtshilfe 200 und mehr freiwillige Helfer zur Seite standen, die gemeinsam mit den Jugendfürsorgern regelmäßig — etwa alle acht oder alle vierzehn Tage — zusammenkamen, ihre einzelnen Aufträge und auch gemeinsame Anliegen besprachen und mit großer Freude arbeiteten. Man kann — die Erfahrung hat gezeigt, daß man es kann — bei den Ständigen Kommissionen, beim DFD usw. einen größeren Stamm von freiwilligen Helfern heranziehen, die nicht immer nur geschult werden, sondern auch aktiv gerade unter der Jugend wirken wollen. Ich habe z. B. vor längerer Zeit einige Male in DFD-Versammlungen durch Schilderung praktischer Fälle Begeisterung unter den anwesenden Frauen — bis zu 90 in einer Gruppe — für diese Jugendarbeit wecken können, habe gezeigt, was für eine schöne, befriedigende Tätigkeit es ist, eine oder zwei Stunden in der Woche einem in der schwierigsten Entwicklungszeit stehenden Jugendlichen, der sich in der eigenen, oft verständnislosen Umgebung nicht zurechtfindet, dadurch zu helfen, daß man geduldig, unaufdringlich, ganz privat, beiläufig nicht „von Amts wegen“, um sein Vertrauen wirbt, ihm Wege zeigt, sie ihm eben hilft, mit wenig zugänglichen Meistern oder Eltern spricht, ihn vielleicht einmal zu einem Kino-

oder Museumsbesuch mitnimmt usw. Viele freiwillige Helfer meldeten sich nach solchen instruktiven Vorträgen.

Es ist auch zweckmäßig, im Betrieb des Jugendlichen geeignete Kollegen zu werben, die sich seiner besonders annehmen. Aber wird denn geworben? Man muß dem Helfer geduldig, freundlich, sachkundig und eingehend die Bedeutung dieser Aufgabe darstellen, und das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung muß auch immer zu seiner Beratung bereit sein.

Es ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß die FDJ in solchen Fällen wenig erzieherische Initiative entwickelt. Die ganz richtige Entschuldigung dafür lautete, daß eben FDJ-Funktionäre noch nicht genug Lebenserfahrung besitzen. Aber wenn man schon gereifere, besonnene Funktionäre der FDJ — ähnlich wie die Schöffen, ja, unter Umständen sogar gemeinsam mit diesen — zu Einführungskursen über die praktischen Möglichkeiten ihrer erzieherischen Mitwirkung bei der Ausübung von Schutzaufsichten, vielleicht sogar Beistandschaften, oder bei der Berichterstattung an das Jugendgericht, beim Auftreten in der Jugendgerichtsverhandlung selbst usw. einlädt, werden die betreffenden Jugendfreunde selbst an diesen Aufgaben wachsen und Freude haben und gleichzeitig einem steigenden Ansehen der Jugendorganisation in der Bevölkerung dienen.

Daß die Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe oft zu spät und unzureichend erfolgt, kommt z. T. von der unzulänglichen Besetzung der Referate mit Fachkräften, die besonders vorgebildet und geeignet sein müssen; denn sie sollen ja in den Fällen helfen, in denen Elternhaus und Schule und Berufsschule, FDJ und Betrieb bisher keinen genügenden charakterbildenden Einfluß erreichten. Notwendig ist eine Anleitung zu ganz systematischer Berichterstattung. Das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung sollte daher seine Berichtserforschungen an die zuständigen Kollegen in jedem Falle mit einem Zettelchen versehen, auf dem die dem Helfer oder Fürsorger gestellte Aufgabe kurz erläutert wird. Zu empfehlen ist etwa folgender Wortlaut:

„Der Bericht muß enthalten

1. Schilderung der Familienverhältnisse (Wohnung, ungefähres Einkommen, Verhältnis der einzelnen Familienmitglieder zueinander, erzieherische Fähigkeiten der Eltern),
2. Lebenslauf des Jugendlichen, körperliche und geistige Entwicklung, wobei es nicht so sehr auf die Ursachen für diese Zeugnisse ankommt, auch auf die Ursachen für häufigen Arbeitsstellenwechsel (und nicht nur so, wie die Ursachen von dem Jugendlichen geschildert werden) und — wichtiger als die genauen Arbeitszeitdaten — die zwischen den Arbeitsstellen liegenden Zeiten, wie sich der Jugendliche in diesen Zwischenzeiten verhielt, was er in der Freizeit und mit dem Taschengeld tut usw.,
3. Zusammenfassendes Urteil über die Gründe, die die Tat des Jugendlichen erklären, und — das Wichtigste — begründeten Vorschlag für die dem Gericht zu empfehlenden Erziehungsmaßnahmen.“

Erfahrungsgemäß genügt es nicht, den Beauftragten in gelegentlichen Arbeitsbesprechungen Sorgfalt bei der Berichterstattung zu empfehlen. Ein jeder Anklageschrift anhängender Zettel mit den genannten Hinweisen aber hat sich sehr bewährt. Es wäre vielleicht sogar gut, wenn er nicht nur vom Referat Jugendhilfe/Heimerziehung an seine Fürsorger und Helfer gegeben würde, sondern gleich vom Jugendgericht oder schon von der Staatsanwaltschaft der dem Sachbearbeiter für Jugendgerichtshilfe zu übersendenden Anklageschrift beigefügt würde.

Ist ein solcher Bericht gut begründet, wird sich jedes Gericht dem Vorschlag des Sachbearbeiters für Jugendgerichtshilfe anschließen müssen. Wenn heute die Erziehungsmaßnahmen des Jugendgerichts zuweilen den Erwartungen des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung nicht entsprechen, so liegt das an ihrem unzureichend begründeten Vorschlag. Es ist zwar bequem, aber einer Erziehungsinstitution unwürdig, Berichte mit einem stereotypen Satz zu schließen, der etwa lautet: „Wir bitten um ein mildes Urteil.“ Die vom Gericht auszu-